

Landesnutzen der Jagd

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **14 (1904)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

worden sei durch Einführung solcher von auswärts, da die benachbarten Orte hiefür nichts bezahlen. ¹⁾

Doch wurde den 24. April 1746 wiederum von der Landsgemeinde erkannt: Weil die Raubvögel in solcher Menge in unserm Lande sich vorfinden, daß sie sowohl in den angepflanzten Gärten, als auch an den Fruchtbäumen großen Schaden zufügen, soll von den Raubvögeln (nicht von den Köpfen, sondern von den ganzen Vögeln) das gewohnte Schußgeld durch den Landesjockelmeister wiederum bezahlt, die Eier aber zur Abwendung von Betrug hievon ausgenommen und von denselben nichts bezahlt werden. ²⁾

9. Landesnutzen der Jagd.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurde von der Landsgemeinde von Schwyz der Heuberg „zu des gemeinen Landes Nutzen, Ehre und Frommen“ für die Gemsen gebannt, desgleichen die Mythen, Rothenfluh, Roßberg, Rigi und Hochfluh. In der dahерigen Urkunde wird nebst der Erhaltung des Wildstandes als Ursache angeführt: daß im Falle von unsern getreuen lieben Eidgenossen oder von andern Orten her jemand zu Ehren und zu Lieb, auch in guter Freundschaft und Gesellschaft uns besucht oder inskünftig besuchen wird, man ihn alsdann mit solchem Wildpret ehren könne. ³⁾

Als im Frühjahr 1507 Kaiser Maximilian die Hilfe der Eidgenossen für seinen Römerzug gewinnen wollte, soll er u. a. zu ihnen gesagt haben: „Liebe Eidgenossen, ihr sollet endlich glauben, daß wir euer guter Herr und Freund sind, und wollten in nächstgelegener Zeit zu Fuß zu U. L. Frauen zu Einsiedeln wallen, auch auf dem höchsten Berg in Schwyz einen Gemsen stechen und den der Mutter Gottes zu Einsiedeln schenken und verehren.“

¹⁾ Landsgemeinde-Protokoll 1675—1761, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Ibid.

³⁾ Rothing: Landbuch von Schwyz, S. 197.

Freilich hat uns die Geschichte nicht überliefert, ob der Kaiser diesen Plan ausgeführt hat. Wahrscheinlich kam es nicht dazu, da sich die Unterhandlungen mit den Eidgenossen zerstreuen hatten.¹⁾

In der schwyzerischen Landesrechnung finden sich eine Menge kulturgeschichtlich interessante Posten verzeichnet, woraus wir ersehen, wie die Obrigkeit durch Schenkung von Wildpret geehrt wurde und wie sie selbst das Gewild „zu des Landes Nutzen und Ehre“ verwendet hat.

Unter den der Obrigkeit geschenkten Tieren befanden sich Biber, Hirsche, Rehe, Wildschweine und Gemsen. Nachstehend einige Zitate.

1595. „Es gen 22 lib. v β denen, so Minen Heren den Biber vnd Biſch verert hand.“

1555. „Item vß gen ij Kronen denen von Ugnacht, die den Hirzen bracht hend.“

„Item vß gen 21 Bagen j β Hans Gasser, hett der verzert, der den Hirzen hett bracht.“

1601. „Es gen 1 lib. dem Felder, so ein rot Bock minen Heren zubracht.“

1617. „Vß Befelch Miner H. Sällen geben, welche den Hirzen zuhen bracht, 46 Bagen = 10 lib. 3 β 2 a.“

1629, 24. Mai. „So ein Hirzen verehrt Minen H., von Lachen, hend Mine H. verehrt 6 Gl.“

1655. „Den 26. Herpstm. gab ich dem Caspar Bosser vß der March von Holleneich 2 Dugaten, thuot 8 Gl. 20 β, vß Befälch der Oberkheit, daß Ehr ein Hirz geschossen vnd alhero bracht, 8 Gl. 20 β.“

1672, 18. Dezember. „Den Tag hab ich dem Hans Caspar in der Bizin vnd Meister Peter Ziegler geben von dem Hirzen, so sey gefunden vnd der Oberkheit geben müüssen, Ein Dugaten = 4 Gl. 20 β.“

1683. „Den Jegeren vß Muotatall, wägen eines geschossenen Hirschen zalt 3 Loiß vnd verzert 3 Gl. 26 β, duot 10 Gl. 16 β.“

¹⁾ P. Odilo Ringholz: Geschichte des fürstl. Benediktinerstiftes u. d. F. von Einsiedeln, Bd. I, S. 563.

Der Rat erkannte den 17. April 1683, daß Landesjockelmeister Johann Kaspar Dettling den im Muotathal zur verbotenen Zeit erlegten Hirsch namens der Obrigkeit zu Handen nehmen solle. Die Jäger aber sollen zitiert und laut Verordnung bestraft werden.¹⁾

1744. „Des Hr. Richter Tanners Sohn von Arth wegen einem der Obrigkeit verehrten kleinen Hirschlin 5 Gl. 12 β 3 a.“

1759. „Dem Jakob Anton Wiget von Steinen, einen geschossenen Hirsch von Lachen nach Schwyz zu tragen, 2 Gl. 20 β.“

Im Herbst 1759 haben Jäger im Raport bei Eisenburg, Schübelbach, einen Hirschbock geschossen, der in der Metzg zu Lachen ausgeweidet wurde. Weil eben daselbst zwischen Schwyz und Glarus eine Konferenz stattfand, wurde der Hirsch bis auf weiteres ganz gelassen, und den Abgeordneten von Glarus, die im Löwen logierten, davon ein „Hinterlid“ verehrt.

Ferner meldet die schwyzerische Landesrechnung:

1555. „Item vß gen j Kronen dem von Bznacht, bracht zwey R e e.“

1601. „Es gen 4 lib. dem Polten von Lachen, daß er Minen H. ein Reh bracht alhär.“

1652. „Für 3 Luchs vnd ein Reh zalt 12 Gl.“

„Den 12. Jänner deß 1657. Jahrs zalt ich dem Jacob Jugly umb ein lebendß Rehböcklein 6 Gl., so ihr fürstly Gnaden von Einsidlen füehrt, 6 Gl.“

1773. „Dem Jos. Kamer von Rüßnacht für ein überbrachtes Reh Schußgeld 2 Gl. 2 β.“

1631, 25. August. „Ist ein Wildschwein von Gersau verehrt worden, 2 Gl. 34 β.“

1555. „Item vß gen xij Bagen iij a. dem von Bznacht, bracht das Thier.“

1558. „Item vß gen j Kronen denen von Bznacht, hend Minen Herren eins Thier gschentt.“

1561. „Item vß gen ij Gl. Nisly Büller vnd dem Schlegel, handt Minen H. ein Thier gschentt.“

¹⁾ Ratsprotokoll.

1562. „Item vß gen iij Gl. dem Rüggen von Bynacht, bracht ein Thier.“

1598. „Bz gänm ij lib. ein Jungen Schelbred Im Thal, so dz Beren Fleisch von Louwis har thragen.“

Der Landessecckelmeister als „Jägermeister des Landes“ ließ je nach Bedürfnis bei den verschiedenartigsten Anlässen Gemsen und anderes Gewild schießen. So erkaunte der Rat den 18. September 1555: „Die Schützen Sollend dem Secckelmeister ij gstellen zu pringen die jnen gfallend, die sol der Secckelmeister heissen eis tier schießen, vnd sölle er jnen den taglon gen.“¹⁾

Den 26. März 1633 bewilligte der Rat in Schwyz den Herren Landvogt Ceberg und Landvogt Gilg Betschart, ein Gamstier im Baum fällen zu lassen, um dasselbe im Gotteshause Einsiedeln, wo ihre Söhne (P. Thietland Ceberg und P. Paul Betschart) dieser Tage die Profess ablegen, präsentieren zu können.²⁾

Vom geessenen Landrat wurde den 10. Oktober 1711 dem Hans Kaspar Müödi bewilligt, daß er Gemsen schießen und bringen möge, ohne Nachteil der Ordnung, also daß er deswegen nichts zu verantworten haben werde.³⁾

Zuweilen wurde auch Privatpersonen gestattet, im Baum Gewild zu schießen, jedoch nur sehr selten. Den 5. Mai 1739 wurde dem General von Nideröst bewilligt, drei oder vier Tage lang Federwild durch 2 bis 3 Mann schießen zu lassen.⁴⁾ Ebenso wurde den 16. Juni 1742 dem Landvogt Keding bewilligt, im Muotathal zwei junge Gemsen erlegen zu lassen, „aber mehr nit.“⁵⁾

Vom geessenen Landrat wurde den 9. Juni 1674 dem Franz Aufdermaur und Leonhard Hektor Faßbind bewilligt, auf der Egg hinter der Rothenfluh einen Vogelherd zu errichten; wenn jedoch derselbe wieder abgehen werde, solle dieser Platz wieder Allmeind sein.⁶⁾

¹⁾ Ratsprotokoll 1548—1555, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Ratsbuch 1630—1641.

³⁾ Ratsprotokoll 1708—1718, Kantonsarchiv Schwyz.

⁴⁾ „ 1738—1742, „ „

⁵⁾ „ 1740—1746, „ „

⁶⁾ „ 1667—1680, „ „

Bis zur Franzosenzeit schenkte der Rat alljährlich ein „Gams-
thier“ dem Rat von Rapperswil und erhielt als Gegengeschenk
Fische. Das Schutzgeld für eine Gemse stieg im Laufe der Zeit
von 4 Gl. auf 7 Gl. 20 β. So verdanken z. B. Schultheiß und
Rat von Rapperswil den 22. Oktober 1618 Schwyz die aber-
malige Verehrung eines frischen Gamstieres (das zuletzt über-
schickte sei nicht gültig, sondern nicht zum Essen gewesen); sie
werden das Tier miteinander freundlich genießen. Gerade als
der Überbringer von Schwyz heimkehren wollte, haben die Fischer
zu Rapperswil den ihm übergebenen Lachs gefangen, den sie zu
Wiederverehrung frisch nach Schwyz senden mit dem Wunsche, die
Räte wollen ihn nach ihrem Gefallen miteinander „verkalagen“. ¹⁾

Ferner wurden Gemen zum Geschenke gemacht:

1613. „Item vß gän dem Vogt Batt vß der Mur bj den
Gämschen, die man gan Zug gschickt hed, 5 Gl. 5 β.“

1614. „Dem Clouß Hediger vm 2 Gemmschi, alls der Apt
von Disetis da gsin, 26 lib.“

1621. „Vß geben vm Gambstieren, so man gebrucht, als
der Wichbischoff ist hie gsin, vnd man dem Hr. Ambassador zu
Raperschwyl verehrt, 20 Gl.“

1698. „Item den Herren von Rapperschweyll Ein Lebigs
Gambsthier vß Oberkeithlichem Befelch geschickt, 8 Gl.“

1702. „Ich zahlen das Gambsthier dem Jungen Geißer
nacher Raperschweyll 5 Gl. 25 β.“

Das Kloster Einsiedeln mußte seit 1545 alljährlich an St.
Bartholomäustag Abgeordneten von Schwyz Rechnung über seinen
Haushalt ablegen. Auf diesen Anlaß wurde von Schwyz jedes
Jahr der sogenannte „Bartholomä-Gambsbock“ in die Stiftsküche
gespendet. Oft wurde auch noch anderes Gewild beigegeben, z. B.:

1722. „Dz gewöhnliche Gambsthier sambt 4 Steinhüönern
dem Gottshauß Einsidlen überschickt und darfür bezalt 5 Gl. 38 β.“

1726. „Item auf St. Bartholomä Rechnung dem fürstlichen
Gottshaus Einsidlen dz iährliche Gämbschi, ein Laubhanen, 1
paar Steinhüöner vndt ein Hasen zalt, 7 Gl. 10 β.“

¹⁾ Archiv Schwyz. A. Rapperswil.

1736. „Mehr für das Gambsthier samt etwas nachgeschicktem Wildgflügel 6 Gl. 5 β.“

1737. „Item für das Gambsthier nacher Einsidlen samt etwas Wildgflügel vnd zehrung, 6 Gl. 25 β.“

Am Feste der Engelweihe durfte jeweilen das Wildpret der Schirmherren auf der Tafel ebenfalls nicht fehlen. Als Beleg seien einige Stellen der schwyzerischen Landesrechnung angeführt:

1614. „Von 2 Tieren vß die Engelweihe vnd 1 als der Legat da gsin ze schießen 15 Gl.“

1659, 6. September. „Dem Basch Steiner vnt ein Gämische gän Einsidlen 4 Gl.“

„Den 11. dito gab ich vß vmb Stein Hübner vff die Engell Wiche in daß Gogßhuß Einsidlen 8 Gl. 20 β.“

„Mehr gab ich den 12. dito vmb 10 Stein Hübner in daß Gogßhuß Einsidlen 3 Gl. 37 β.“

„Den 15. dito gab ich 2 Bollentzeren, so Citeronen, Bumerangen bracht 3 Gl.“

„Mehr vmb ein Orhanen 2 Gl. 30 β.“

„Mehr vmb 3 Gämische, 1 Hasen, 3 Stein Hübner, Cost 13 Gl. 24 β.“

„Mehr 60 Pfundt Lechß, so mir in Amen Tägennß Rächnung zu Lachen abzogen wird. Diß gab ich alleß vß Befelch deß Herr Landtames vnd der Sibnen, will mehr Gesandten da waren wägen der Thranflazion als sonst, in die Engell Wiche.“

„Mehr gab ich folgende Leze vß Befelch der obbemälten Herren. Erstlich dem Cuchymeister 5 Dugeten, iede 4 Gl. 20 β, thuot 22 Gl. 20 β, dem Rhäller 1 Luis, ist 2 Gl. 10 β, dem Margstaller 1 Luis, ist 2 Gl. 10 β, dem Bortner $\frac{1}{2}$ Luis, ist 1 Gl. 5 β, dem Cantzlisten 2 Gl. 20 β, Almuesen 1 Gl. 5 β, thuot Suma 31 Gl. 20 β.“

„Mehr gab ich vß für Herr Landtamen, die Sibnen vnd übrige Herren, die bey uns waren, sampt den Dieneren vnd Schirmeren, vmb Hänschen 17 Gl.“

„Mehr gab ich dem Herrn Landtamen, den HH. den Sibnen, übrigen Herren sampt den Amptflüten iedem ein halben Luis, waren 16 Herren, thuot 18 Gl.“

1670. „Vmb ein Gamssthier vff die Engellwiche nach Einsidlen 4 Gl. 20 β, vmb 4 Steinhüender 1 Gl. 20 β.“

„Noch einen Gämbsch vff Einsidlen geschickt, samt Tragerlohn 5 Gl. 20 β.“

1681. „Den 28. Tag (September) zuo Einsidlen in der Engellwiche in daß Gottshauß gäben ein Gamssthier, 2 Hasen, 10 Steinhüener, 2 Laubhüener, ein Laubhanen, ein Ohrhanen, vmb alles zalt wägen der Jahrrächnung vnd Engellwiche 15 Gl.“

1692. „In der Engellwiche dem Gottshauß zuo Einsidlen nach altem Bruch 2 Gämbschi verehrt, habent kostet 12 Gl.“

1698. „Item vmb 2 Gamssthier vff die Engellwiche nacher Einsidlen zalt 11 Gl. 10 β.“

Auch bei andern festlichen Anlässen wurden dem Kloster Einsiedeln Gemsen geschenkt. So verausgabte der Landesjockelmeister:

1671. „Dem Hr. Schützenmeister Föhn vnd andern wägen 2 Gämbschen, so vff die Jahrrächnung vnd Inwiche des Fürsten gäben, 8 Gl. 35 β.“

1652. „Vmb ein Gamsgizi nach Pfeffikon zalt 3 Gl.“

1660. „Den 4. Weinmonat den Jegeren, so ein Gamsstier geschossen, solches vß Befelch Ertlicher Heüpteren nacher Pfeffikon geben, hat daß selbig kostet 4 Gl. 20 β.“

1663. „Mehr zalt den 4. Winmonath Herr Schützenmeister Ender im Tal vmb 2 Gamsstier, so vff Bartlimes Rechnig vnd auch vff die Translation nacher Pfeffikon geschickt, auch ein Restlin von einem alten Gamsstier, darin auch ein Has gerechnet, vß oberkeitlichem Befelch, duot 9 Gl. 26 β.“

1686. „Vmb ein Gamssthier vff Pfeffikon zalt 5 Gl.“

Wenn geistliche oder weltliche Würdenträger nach Schwyz kamen, ebenso bei Abnahme der Landesrechnung, auf die Landsgemeinde, die Jahrrächnung von Baden, die Tagsatzungen, ließ der Landesjockelmeister Gemsen schießen, z. B.:

1616. „Vß gen dem Balzi Büller vnd Hauß Lienhart Ziltiner 2 Kronen vmb ein Gemsi, so geschossen worden, als der Bischof da war, 10 lib. 10 β.“

„Wß gen dem Balzi Büller von 2 Geschtieren minen Herren geschossen, tut 16 lib.“

1621. „Wß geben vmb Gambstieren, so man gebrucht, als der Wichbischoff ist hie gsin vud man dem Hr. Ambassador zu Raperschwyl verehrt, 20 Gl.“

1635. „Des Hr. Statthalter Cebergs Mütterli über das 4 Gl. zahlt um noch 2 Pfawen, wie der Herr Wichbischof hie gsin, geben 6 Gl.“

„Den Gemschügen für 2 Tier, wie Hr. Wichbischof hie gsin, 2 nacher Einsidlen vff die Fahrrechnung, 1 nach Rapperschwyl, 20 Gl.“

1630, 10. August. „Dem Stoffel Kessler, so jären 2 Gämisch geschossen, wie der Legat ist hie gsin, zalt 12 Gl.“

1640. „Um Gewild wegen des Legaten 7 Gl.“

„Zwei Singeren von Zug, als der Legat da gesin, 5 Gl.“

„Des Hr. Landammens Redings Frau, wegen des Legaten Geflügel vud a. zu kaufen, 57 Gl. 20 β.“

„Des alten Hr. Statthalter Cebergs sel. Frau um welschi Hahnen kochet und gerüstet auf den Legaten 18 Gl.“

„Eine Gemse für den Legaten 6 Gl., 1 groß Gemischtier 7 Gl.“

„Um ein Sufi Stier, als der Legat da gesin, 30 Gl.“

1653. „Item Ballejer Blasser vmb ein Gambsthier vud 10 Steinhünder, auch Bly Kessler vmb ein Gambsthier, alles 15 Gl.“

„Vmb Confection für den Hr. Legaten 4 Gl. 20 β.“

„Vmb ein Sufi Khalb, so gelten wollen 15 Gl.“

„Dem Pothen von Lachen, so zwen Lechs zuo dem Rößlin gebracht, als der Hr. Legat hie gesin, 2 Gl.“

1667, 17. Oktober. „Vs Befelch Hr. Landammans als Hr. P. Prouincial alhie gesin, 5 Steinhünder kaufst vud zu dem Rößli geschickt zu kochen, 2 Gl.“

1684. „Den Väter Capuzinereu ein halb Gamschtier vud Win überschickt, 4 Gl.“

1634. „Den 6. Wintermonat hab ich dem Freiherrn von Schwarzberg ein Gambsthier geschickt, weil er sich anerbotten, uns um den Feldkirchischen Zins zu helfen, dafür zahlt 7 Gl.“

1621. „Es geben dem Josef Gössi von einem Gämbsstier vff die Landrechnung 3 Gl.“

1622. „Es geben dem Josef Gössi wegen des Gämbsstiers vff die Landrechnung 4 Gl.“

1627. „Dem Balthasar Büeler um ein Gemsey gan Baden 4 Gl.“

1638. „Dem Gössi und seinem Geipanen um 2 Gemsey auf die Landrechnung und Luzern 8 Gl.“

1663. „Den 2. Mey zalt ich dem Schützenmeister Ender im Muotenthal ein Gämbsstier vff die Landtsgemeind nach altem Bruch 4 Gl. 20 β.“

1664. „Vmb ein Gämbsstier dem Hr. Statthalter nach altem Bruch vff die Landtsgmeind zalt 4 Gl.“

1674. „Dem Heinrich Betschart hab ich vmb ein Gämbsstier vff die Landtsgemeind zalt 4 Gl.“

1633, 1. August. „Um 2 Gemstier auf die Tagssagung in Schwyz 8 Gl.“

„Um 3 Lechs von Lachen, den 3 Boten, so unterschiedlich kommen, 3 Gl.“

1633, 4. August. „Dem Koch von Einsiedeln aus Geheiß des Landammanns und anderer Gutdünken 6 Gl. 10 β.“

1633, 14. September. „Dem Jakob Schiffli, daß er eine Köchin nachts von Brunnen geführt, 25 β.“

1633, 17. September. „Hr. Statthalter Cebergs Frau Mütterli vmb zwen Pfawen 8 Gl.“

„Denen so das Wildschwein von Rüßnacht hergeführt 6 Gl. 30 β.“

„Dem Heinrich Betschart, daß er ein jung Gämbsstier dem Hauptmann Gilg Betschart auf die Tagssagung geben, 3 Gl.“

Als 1680 die March im Sihlthal erneuert wurde, wurden die Abgeordneten von Schwyz daselbst gastfrei gehalten. Aus Erkenntlichkeit hiefür wurde dem Abt von Einsiedeln eine Gemse verehrt.

Im September 1701 wurde die Landmarch gegen Gersau erneuert. Bei diesem Anlasse ergab sich für Schwyz folgender Zehrungskonto:

„Der Vndergang oder Marchung mit demnen von Gersau sambt den 9 Verordneten in Speyß vnd Tranckh, so ich von Hauß genommen, 7 Maß Wein, ein Hinderlid Schafffleisch, ein Stözen Gembischfleisch, ein Ohrhannen vnd ein 8 R Schweibratten, 2 Brodt, vnd ist alles 7 Gl. 38 β .“

Welche Rolle endlich das Wildpret bei den schwyzerischen Festmählern spielte, ersehen wir aus der „Speisefarte“ für das Fest der Bundeserneuerung mit Wallis, welches den 25.—27. Oktober 1728 in Schwyz gefeiert wurde.

In die Vorratskammer einzukaufen
war veranschlagt worden:

Auf den ersten Tisch zum Sieden:

24 Kapaunen, jeder einen guten Gulden:	Gl. 30
4 Duzend Häneli, das Stück zu 10 β	„ 12
20 Paar Tauben, das Paar à 6 Bazen	„ 9
6 große Pasteten, jede à 4 Gl.	„ 24
1 Wildschwein	„ 22. 20
1 Rehlein	„ 18
1 Hirsch	„ 20
100 Pfd. Rindfleisch, per Pfd. à 4 β	„ 10
6 große Lachs, jeder à 3 Gl.	„ 18
8 Schinken, 6 gedörrte Zungen und 6 „grüne“	„ 21
3 gute Kälber, jedes à 10 Gl.	„ 30
20 Blatten Kardisiol, Artischofen, Rabis, Eier zc.	„ 29

Mitteltisch:

18 welsche Hühner, junge, mit 3 welschen Hähnen	Gl. 28. 32
18 Kapaunen zum Braten	„ 22. 20
36 Paruifen, jeder à 50 β	„ 45
6 Phasanen	„ 12
36 Laubhühner	„ 22. 20
48 Rindschnepfen	„ 18
30 Duzend Lerchen, das Duzend à 6 gute Bazen	„ 15

10 Duzend Reckholter Vögel, das Stück à 6 β	Gl.	18
12 Blatten Zugemüß	"	9
600 große Krebs	"	10
Gutes St. Galler oder Pfund Mehl, für	"	10
10 Maß Eßig, zum Einbeizen, Öl zc. für	"	20
2 Seiten grünen und 1 Seite durren Speck	"	18
An Butter ungefähr für	"	16
An Weißbrot ungefähr für	"	12
10 Pfd. Träffeln, Mandeln, Weinbeeren zc.	"	27
2 große und 2 kleine Pasteten in Sulz	"	8. 20
Für Spezereivaren in die Küche, als Zimmet, Negelin, Muscatblüten, Mußkatnüsse, Pfeffer, Zimper, Eßenz von Ambra zc. glaubte der Vor- anschlag auskommen zu können mit	"	45
Einen halben Zentner Zucker für die Küche	"	33. 30
Der Nachtmahl wurde, um Ehren und Standes gemäß auszuhalten, berechnet auf	"	350. —

Aus Italien waren verschrieben 100 Zitronen, 24 süße Zitronen, 24 kleine Zitronen (Limettea), 100 kleine grüne Pomeranzen, 60 Pomeranzen de Portugall, 60 bittere grüne Pomeranzen, 12 große Limonen, 36 Bergamotten, 12 saure Granatäpfel, 50 Pfd. Maron Kastanien, 12 veritable Cedra (soll einer 1 Gl. kosten), 2 Pfd. Zitronaden, 2 Fläschchen Ceder Eßenz, 2 Bergamotten Eßenz.

An Getränk

war in Vorrat anzuschaffen veranschlagt:

Welscher Wein 3 Saum im Werte von	Gl.	120
Dann Burgunder, Champagner, Malvasier, Rosoli für den Betrag von	"	130
An Margräfler ein Faß für	"	56

Niemand wird sagen können, daß der festunternehmende Ratsauschuß nicht ausgewählte Vorräte für die standesgemäße obrigkeitliche Mittagstafel bereit zu halten bestrebt war.¹⁾

¹⁾ Mitteilungen des Histor. Vereins des Kts. Schwyz, Heft V, S. 187.

Einen finanziellen Gewinn hat das Jagdregal für den Kanton Schwyz erst seit 1849, resp. 1869. Seit dieser Zeit durfte die Jagd nur gegen Bezahlung nachstehender Patenttaxen (worin die Stempelgebühr nicht inbegriffen) von majoritären Kantonsbewohnern, welche weder durch Strafurteile enteehrt, noch almosenbüßig waren, in der gesetzlichen Jagdzeit ausgeübt werden:

- | | |
|-------------------------------|---------------------|
| 1. Für einen Jäger ohne Hund | 4 Fr., später 6 Fr. |
| 2. " " " mit 1 Hund | 8 " " 12 " |
| 3. " " " " 2 oder mehr Hunden | 12 " " 24 " |

Bewilligungsscheine wurden minderjährigen Knaben zum Erlegen von Kleingeflügel und Eichhörnchen erteilt gegen eine Gebühr von 2 Fr., Schweizern und Ausländern Bewilligungsscheine für einen Tag gegen eine Gebühr von 1 $\frac{1}{2}$ Fr.

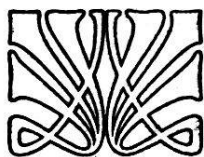
In der Jagdverordnung von 1869 fielen die seit 1849 gebräuchlichen Patente (4 Fr.) für das Garnstellen auf Vogelherden weg. An Patentgebühren hatte der Kanton Schwyz von 1849 bis 1876 folgende Einnahmen:

1849/50 : Fr.	804. —	1863 :	Fr.	2230. 90
1850/51 :	" 1212. —	1864 :	"	2203. 36
1851/52 :	" 1662. 85	1865 :	"	2063. 50
1852/53 :	" 1632. 80	1866 :	"	2202. 80
1853/54 :	" 1578. 29	1867 :	"	2062. 10
1854/55 :	" 1425. 22	1868 :	"	1871. 20
1855/56 :	" 1407. 23	1869 :	"	1696. —
1856/57 :	" 1558. 08	1870 :	"	1755. —
1857/58 :	" 1655. 89	1871 :	"	1910. 50
1858/59 :	" 1259. 26	1872 :	"	1895. 10
1859/60 :	" 2136. 65	1873 :	"	2155. —
1860 :	" 2008. 06	1874 :	"	2293. 10
1861 :	" 2117. 12	1875 :	"	2544. 60
1862 :	" 2037. 30	1876 :	"	2371. — ¹⁾

¹⁾ Seither bezog der Kanton Schwyz aus den Jagdpatenten:

1877 : Fr.	2505. 80	1881 : Fr.	2139. 50	1885 : Fr.	2673. 85
1878 : "	2520. 20	1882 : "	2189. 60	1886 : "	2450. 35
1879 : "	2334. 10	1883 : "	2417. 90	1887 : "	3101. —
1880 : "	2307. 50	1884 : "	2534. 80	1888 : "	2948. 75

Aus den gemachten Darlegungen ersehen wir, daß die Ausübung der Jagd im demokratischen Lande Schwyz von jeher allen Landleuten zur freien Benutzung offen stand. Die Jagd bildete nicht die noble Passion für hochgestellte und reiche Herren, wie dies in andern Kantonen der Fall war, sondern sie war das freie Recht des freien Bürgers. Bezeichnend hiefür ist, daß erst kurz vor dem Übergang der Oberaufsicht über das Jagdwesen an den Bund einigermaßen eine fiskalische Ausbeutung des Jagdregals durch Erhebung einer Patenttaxe angebahnt wurde. Die Landsgemeinde übte die polizeiliche Aufsicht, indem sie einerseits für vernünftigen Schutz des Wildstandes besorgt war und anderseits gemeinem Eigennuz zu wehren trachtete. Strenge gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf Wildbann, Dauer der Jagdzeit und Verbot gegenüber Fremden und solchen, welche nicht Vollbürger waren, galten der Erhaltung dieses Volksrechtes und der Pietät gegen die gänzliche Ausrottung der harmlosen Alpentiere (Gemse und Murmeltier) und des Rehs. Noch die letzte schwyzerische Jagdverordnung vom 29. Juli 1869 zeugt in jeder Hinsicht von großer Sachkenntnis, sowohl was den Schutz des Wildes, als auch denjenigen der Singvögel betraf.



1889 :	Fr.	3056. 40	1894 :	Fr.	2890. 60	1899 :	Fr.	3756. 50
1890 :	"	2989. 20	1895 :	"	3495. 70	1900 :	"	3607. 20
1891 :	"	2796. 30	1896 :	"	3144. 60	1901 :	"	3628. —
1892 :	"	2581. 80	1897 :	"	3513. 60	1902 :	"	3680. 30
1893 :	"	2936. 10	1898 :	"	3478. 80	1903 :	"	3746. 30